

106. Band

HEFT 2

ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGERICHTSHOFES
HERAUSGEGEBEN VON DEN MITGLIEDERN DES
BUNDESGERICHTSHOFES UND DER BUNDESANWALTSCHAFT

ENTSCHEIDUNGEN
DES BUNDESGERICHTSHOFES
IN ZIVILSACHEN

106. BAND



1989

CARL HEYMANNS VERLAG KG
KÖLN · BERLIN

INHALT

Nr.		Seite
10. 29. XI. 88 X ZR 63/87	a) Keine Ausweitung des Schutzbereichs eines Patents auf ein Verfahren, das in der Anspruchsfassung keinen Niederschlag gefunden hat. Grundlage für den Vergütungsanspruch des Arbeitnehmererfinders. (»Schwermetalloxidations Katalysator«)	84
11. 30. XI. 88 IVa ZB 12/88	a) Weist das Gericht den einleitenden Verfahrens Antrag in einem Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit als unzulässig zurück, weil der minderjährige Antragsteller durch seine Eltern nicht ordnungsmäßig vertreten sei, dann kann den Eltern nicht verwehrt werden, diese Rechtsauffassung durch das Rechtsmittelgericht überprüfen zu lassen. Das zu diesem Zweck von den Eltern eingelegte Rechtsmittel ist nicht aus demselben Grunde unzulässig. b) Sind die Voraussetzungen des § 1638 BGB erfüllt, dann können die Eltern einen Antrag auf Entlassung des für das zugewendete Vermögen zuständigen Testamentsvollstreckers nicht für das Kind stellen. c) Der in dem Fehlen der gesetzlichen Vertretungsmacht liegende Verfahrensmangel wird rückwirkend geheilt, wenn der für das Kind bestellte Pfleger das bisherige Verfahren genehmigt. Eine solche Genehmigung kann auch noch im Rechtsbeschwerdeverfahren erklärt werden. d) Bestehen Bedenken gegen die Zulässigkeit eines Entlassungsantrages gemäß § 2227 BGB, dann ist es zumindest angebracht, daß der Richter darauf hinweist und Gelegenheit gibt, den Bedenken Rechnung zu tragen.	96
12. 1. XII. 88 I ZR 160/86	Zur Frage der Umwandlung der ursprünglichen geographischen Herkunftsbezeichnung »Dresdner Stollen« in eine Gattungsbezeichnung. (»Dresdner Stollen«)	101
13. 1. XII. 88 V ZB 10/88	Der Senat hält an der in seiner Entscheidung vom 10. Januar 1975 (V ZR 110/73, WM 1975, 255, 256 = DNotZ 1976, 96, 97) begründeten Auffassung fest, daß ein übertragbares und damit pfändbares Recht eines Auflassungsempfängers erst dann vorliegt, wenn ein Antrag auf Eigentumsumschreibung vom Erwerber beim Grundbuch gestellt ist (oder eine Auflassungsvormerkung vorliegt).	108

INHALT

Nr.	Seite
<p>14. 1. XII. 88 V ZB 6/88</p>	<p>a) Vor der Umschreibung im Wohnungsgrundbuch hat der Erwerber einer Eigentumswohnung in der Eigentümerversammlung einer vollständig und rechtlich in Vollzug gesetzten Gemeinschaft auch dann kein eigenes (das des Veräußerers verdrängendes oder daneben bestehendes) Stimmrecht, wenn sein Übereignungsanspruch durch eine Vormerkung gesichert ist und Besitz, Nutzungen, Lasten und Gefahr auf ihn übergegangen sind. b) Ein durch die Eigentümerversammlung abberufener Verwalter, der nicht zugleich Wohnungseigentümer ist, kann den Abberufungsbeschluß in entsprechender Anwendung von § 43 Abs. 1 Nr. 4 WEG anfechten. c) Wird ein angefochtener Eigentümerbeschluß durch einen weiteren Beschluß bestätigt, so berührt diese Tatsache das Verfahren zur Anfechtung des früheren Beschlusses jedenfalls solange nicht, als auch der bestätigende Beschluß angefochten und hierüber noch nicht entschieden ist.</p> <p style="text-align: right;">113</p>
<p>15. 1. XII. 88 Lw ZR 1/88</p>	<p>In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des § 1 Nr. 1 a LwVG (sog. streitige Landwirtschaftsachen) muß die Revision beim Bundesgerichtshof eingelegt werden. § 7 EGZPO findet keine Anwendung.</p> <p style="text-align: right;">124</p>
<p>16. 1. XII. 88 IX ZR 112/88</p>	<p>Die Anfechtungseinrede (§ 41 Abs. 2 KO) kann der Konkursverwalter nur als Partei und nicht als Streithelfer eines Beklagten erheben.</p> <p style="text-align: right;">127</p>
<p>17. 1. XII. 88 IX ZR 61/88</p>	<p>Wegen schuldhaft verspäteter Zahlung von zur Tabelle festgestellten steuerlichen Konkursforderungen haftet der Konkursverwalter dem Steuergläubiger nach § 82 KO, nicht nach § 69 AO.</p> <p style="text-align: right;">134</p>
<p>18. 2. XII. 88 V ZR 26/88</p>	<p>Unterhält eine Gemeinde auf ihrem Grundstück von ihr gepflanzte Bäume, deren Wurzeln in die Abwasserleitung eines Nachbargrundstücks eindringen, so ist sie hinsichtlich der dadurch hervorgerufenen Beeinträchtigung des Eigentums des Nachbarn Störer. Die Darlegungs- und Beweislast für die Pflicht der Duldung der Beeinträchtigung trifft den Störer. Das gilt auch im Anwendungsbereich des Hamburger Abwassergesetzes.</p> <p style="text-align: right;">142</p>